



PRESSEMITTEILUNG Nr. 64/25

Luxemburg, den 5. Juni 2025

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-769/22 | Kommission / Ungarn (Werte der Europäischen Union)

Werte der Union: Nach Auffassung von Generalanwältin Čápetá hat Ungarn gegen das Unionsrecht verstoßen, indem es den Zugang zu LGBTI-Inhalten verboten oder beschränkt hat

Ihrer Ansicht nach sollte der Gerichtshof auch einen eigenständigen Verstoß gegen Art. 2 EUV feststellen, in dem die grundlegenden Werte der Europäischen Union festgelegt sind

Mit dem Gesetz Nr. LXXIX von 2021 über ein strengeres Vorgehen gegen pädophile Straftäter und die Änderung bestimmter Gesetze zum Schutz von Kindern hat Ungarn Änderungen an verschiedenen innerstaatlichen Gesetzen vorgenommen (im Folgenden: Gesetzesänderungen). Mehrere dieser Gesetzesänderungen, die Ungarn zufolge aus Jugendschutzgründen eingeführt wurden, verbieten oder beschränken den Zugang zu Inhalten, die „eine Abweichung von der dem Geschlecht bei der Geburt entsprechenden Identität, Geschlechtsumwandlung oder Homosexualität“ darstellen oder fördern (im Folgenden: LGBTI-Inhalte). Die Kommission hat wegen dieser Gesetzesänderungen gegen Ungarn ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof eingeleitet. Sie beantragt, festzustellen, dass Ungarn auf drei verschiedenen Ebenen gegen das Unionsrecht verstoßen hat: erstens gegen Primär- und Sekundärrecht in Bezug auf den Binnenmarkt für Dienstleistungen¹ sowie gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)², zweitens gegen mehrere Rechte aus der EU-Grundrechtecharta (im Folgenden: Charta) und drittens gegen Art. 2 EUV³.

Generalanwältin Tamara Čápetá schlägt dem Gerichtshof vor, zu entscheiden, dass die Klage in allen Punkten begründet ist.

Erstens **verstießen die Gesetzesänderungen gegen die Freiheit, Dienstleistungen zu erbringen und in Anspruch zu nehmen**, wie sie im Primärrecht der EU und in jeweils einer oder mehreren Bestimmungen der **Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, der Dienstleistungsrichtlinie, der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste sowie der DSGVO** verankert sei.

Zweitens **stellten die Gesetzesänderungen einen Eingriff in mehrere durch die Charta geschützte Grundrechte dar, nämlich das Verbot einer Diskriminierung wegen des Geschlechts oder der sexuellen Ausrichtung⁴, die Achtung des Privat- und Familienlebens⁵, die Meinungs- und Informationsfreiheit⁶ sowie das Recht auf Menschenwürde⁷**. Diese Eingriffe könnten nicht mit den von Ungarn vorgebrachten Gründen gerechtfertigt werden, nämlich dem Schutz der gesunden Entwicklung Minderjähriger und des Rechts der Eltern, ihre Kinder nach ihren persönlichen Überzeugungen zu erziehen⁸. Unter Berufung auf den Jugendschutz verböten die in Rede stehenden ungarischen Rechtsvorschriften die Darstellung des normalen Lebens von LGBTI-Personen und beschränkten sich nicht darauf, Minderjährige von pornografischen Inhalten abzuschirmen, die in Ungarn bereits vor den Gesetzesänderungen verboten gewesen seien.

Ungarn habe keine Beweise dafür vorgelegt, dass die Entwicklung Minderjähriger durch die fraglichen Inhalte, die

das normale Leben von LGBTI-Personen darstellten, Schaden nehmen könnte. Demnach **beruhen die Gesetzesänderungen auf einem Werturteil, nämlich dass homosexuelles und nicht cisgeschlechtliches Leben nicht den gleichen Wert oder Rang habe wie heterosexuelles und cisgeschlechtliches Leben.**

Drittens ist die Generalanwältin der Auffassung, dass der Gerichtshof, wie von der Kommission beantragt, einen eigenständigen **Verstoß gegen Art. 2 EUV** feststellen sollte, in dem die grundlegenden Werte festgelegt seien, auf die sich die Europäische Union gründe.

Die Unionsrechtsordnung entwickle sich im Wege des Dialogs. Dies bedeute, dass verschiedene Ansichten darüber bestehen könnten, wie gemeinsame Werte „konkretisiert“ werden sollten. Unterschiedliche Ansichten über den Inhalt von Grundrechten oder Abweichungen bei der Abwägung mehrerer Grundrechte dürften nicht zur Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 2 EUV führen. Sie seien Teil des Verfassungsdialogs in der Unionsrechtsordnung, der unterschiedliche „Konkretisierungen“ von Rechten zulasse. Durch solche unterschiedlichen Ansichten würden die Werte selbst nicht negiert.

Ein Verstoß gegen Art. 2 EUV sei nur dann festzustellen, wenn der Gerichtshof zu dem Ergebnis komme, dass ein Mitgliedstaat gegen ein Recht aus der Charta verstoßen habe, weil er den Wert, den dieses Recht konkretisiere, negiert habe.

Im vorliegenden Fall sei die Tatsache, dass LGBTI-Personen in den Mitgliedstaaten die gleiche Achtung verdienten wie andere Personen, nicht im Wege des Dialogs verhandelbar. Fehlende Achtung und Ausgrenzung einer Gruppe in einer Gesellschaft seien die „roten Linien“, die die Werte der Gleichheit, der Menschenwürde und der Wahrung der Menschenrechte vorgäben.

Dadurch, dass Ungarn die Gleichheit von LGBTI-Personen in Frage stelle, vertrete es nicht lediglich eine unterschiedliche Ansicht über den Inhalt der Werte der Europäischen Union. Vielmehr habe Ungarn mehrere dieser grundlegenden Werte negiert und sich damit erheblich vom Modell einer verfassungsmäßigen Demokratie im Sinne von Art. 2 EUV entfernt.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Gegen einen Mitgliedstaat kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Verpflichtungen eine Vertragsverletzungsklage erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.



¹ Namentlich [Art. 56](#) AEUV und folgende Sekundärrechtsakte: [Richtlinie 2000/31/EG](#) über den elektronischen Geschäftsverkehr, [Richtlinie 2006/123/EG](#) über Dienstleistungen im Binnenmarkt, [Richtlinie 2010/13/EU](#) über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste.

² [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung).

³ [Art. 2](#) des Vertrags über die Europäische Union lautet: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“

⁴ [Art. 21](#) der Charta.

⁵ [Art. 7](#) der Charta.

⁶ [Art. 11](#) der Charta.

⁷ [Art. 1](#) der Charta.

⁸ [Art. 14 Abs. 3](#) der Charta.